

## **1. Name und Sitz**

**1.1. Der Verein führt den Namen „KUNSTWELT Kulturereignisse e.V.“**

**1.2. Der Sitz des Vereins ist Mägdesprung/ Harz.**

## **2. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **3. Rechtsform**

Der Verein soll als eingetragener Verein im Vereinsregister geführt werden.

## **4. Zweck des Vereins**

**4.1. Zweck des Vereins ist es, die ehemalige Eisenhütte MÄGDESPRUNG als Kulturort im Allgemeinen und die Kunstinstallationen DAS ORAKEL VON MÄGDESPRUNG – DIE EISERNE KRONE IM HARZ und ggf. BERG ARTEFAKT - MAHNMAHL DES ANTROPOZÄNS im Speziellen fördernd zu begleiten** und die mit ihr im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen durchzuführen sowie Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

Der Verein unterstützt durch personelle, organisatorische, sachliche und finanzielle Mittel die konkrete Umsetzung der Kunstinstallation und die verschiedenen Kunstprojekte in MÄGDESPRUNG, sowie die damit im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen.

Der Verein fördert den internationalen, besonders den europäischen Kulturaustausch und unterstützt die europäische und internationale Orientierung des Projektes. Damit verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (insbes. §§57,58 Nr.1 AO).

### **4.1.1. Kurzbeschreibung**

DAS ORAKEL VON MÄGDESPRUNG – DIE EISERNE KRONE IM HARZ ist eine dauerhaft angelegte Kunstinstallation auf dem Gelände des ehemaligen Eisenhüttenwerkes Mägdesprung. Das ORAKEL VON MÄGDESPRUNG lädt Besucher ein sich persönlichen Fragen und Lebenszielen zu stellen. Es bietet Inspiration und Unterstützung auf dem Weg Antworten auf persönlich wichtige Fragen zu finden. Die Gestaltung orientiert sich an frühzeitlichen Kultplätzen.

Die Installation hat den Dialog mit den Kulturen der Welt zum Ziel und trägt auf diese Weise zur Völkerverständigung bei. Sie soll unter Berücksichtigung der Geschichte der Region eine Aufwertung des Ortes und zugänglich für die Öffentlichkeit sein.

BERG ARTEFAKT – MAHNMAHL DES ANTROPOZÄNS wird ein Zeichen für den ökologischen Wandel. Eine Installation welche den Diskurs zu Menschen und Umwelt in der Öffentlichkeit fördert unter Betonung der besonderen Herausforderungen in der Region Harz.

### **4.1.2. allgemeine inhaltliche Auseinandersetzung**

Der Verein soll insbesondere eine allgemeine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Projekten gewährleisten und dies u.a. durch Öffentlichkeitsarbeit, die Veranstaltungen an sich und Die Unterstützung von Seminaren, Workcamps, Theaterstücken, Ausstellungen, Forschungsprojekten, etc. und durch die Förderungen von Künstlern ermöglichen.

# Satzung KUNSTWELT KULTUREREIGNISSE e.V., Mägdesprung

Der Verein soll durch sein Wirken im Zusammenhang mit den verschiedenen Kunstprojekten die Bildung, Kunst und Kultur sowie die Völkerverständigung fördern. Schwerpunkt der Vereinsarbeit ist die Realisierung und der Erhalt der Installation DAS ORAKEL VON MÄGDESPRUNG.

## **4.1.3. Bildungs- und Sozialauftrag**

Der besondere Bildungs- und Sozialauftrag im Zusammenhang mit den Installationsprojekten und den Kunstprojekten soll durch die Vereinstätigkeit verwirklicht und gefördert werden. Das Ziel des Vereins ist, wie auch bei den konkreten Kunstinstallationen und Projekten selbst, einen völkerverständigenden, integrierenden Dialog sowie einen Kulturaustausch anzuregen und zu gewährleisten, sowie einen Anlaufpunkt der Völkerverständigung für die Harzregion zu schaffen. Zudem soll im städtebaulichen und sozialen Sinne, zur Belebung der Region insbesondere zur lokalen Kultur und nachbarschaftlichen Kommunikation beigetragen werden.

## **4.1.4. kulturelle und soziale Wirkung**

Die kulturelle und soziale Wirkung des Kunstortes soll durch die Unterstützung des Vereins einen großen Kreis von Menschen erreichen. Der Verein baut daher seine bestehenden Kontakte und persönlichen Verbindungen in die regionale und überregionale Kultur sowie zu namhaften Wegbereitern aus und fördert mit diesem Ansatz die kulturelle Landschaft. Der Verein soll deshalb auch bestehende Kontakte zu Künstlern und Medien pflegen und diese stärken und vertiefen.

## **4.2. Der Verein ist weder politisch noch konfessionell gebunden.**

## **4.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern haben einen Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **4.4. Kooperationen**

Der Verein kann sich an Veranstaltungen mit gleich- oder ähnlich gerichteter Zielsetzung im Harz, an anderen Orten und in anderen Ländern mit seinen Möglichkeiten beteiligen, solche Veranstaltungen unterstützen oder auch selbst durchführen, um dadurch die eigenen Anliegen zu fördern.

### **4.4.1. Geschäftsräume**

Der Verein kann zur Gewährleistung seiner Arbeit geeignete Geschäftsräume anmieten und im erforderlichen Umfang auch Büro- und sonstiges Personal einstellen sowie die erforderlichen Büro-, Kommunikations- oder sonst erforderlichen Sachmittel und Gegenstände anschaffen.

### **4.4.2. Veranstaltungen, Vernissagen, Vorfürhungen u.ä.**

Der Verein kann auch Räumlichkeiten anmieten, um regelmäßig oder unregelmäßig zu bestimmten Anlässen diejenigen Künstler mit Darbietungen öffentlich zu präsentieren, die sich in besonderer Weise des Vereinszwecks verdient gemacht haben.

Der Verein kann auch sonstige Veranstaltungen, Vernissagen, Vorfürhungen u.ä. ausrichten, sofern dies dem Vereinszweck mittelbar oder unmittelbar dient und die hierfür erforderlichen Räumlichkeiten anmieten sowie diese zur organisatorischen, handwerklichen oder künstlerisch-gestaltenden Nutzung zur Verfügung stellen.

## **5. Mitglieder**

**5.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.** Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, passive Mitglieder, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder und Schirmherren.

### **5.1.1. Ordentliche Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder sind die Gründungsmitglieder. Darüber hinaus kann die ordentliche Mitgliedschaft von außerordentlichen Mitgliedern erworben werden, die mindestens fünf aufeinanderfolgende Jahre ununterbrochen als außerordentliche Mitglieder aktiv in maßgeblicher Verantwortung für die Ziele des Vereins tätig waren oder deren Aufnahme vom Vorstand einstimmig beschlossen wird. Die ordentlichen Mitglieder haben sämtliche Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Sie allein haben bei der Mitgliederversammlung aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrechte.

### **5.1.2. Außerordentliche Mitglieder**

Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die den Vereinszweck aktiv über den Mitgliedschaftsbeitrag hinaus fördern und bereit sind, den Verein regelmäßig in angemessenem Umfang aktiv für die Durchführung von Tätigkeiten des Vereins unentgeltlich zur Verfügung zu stehen.

### **5.1.3. Passive Mitglieder**

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Vereinszweck durch ihren Mitgliedschaftsbeitrag fördern, dem Verein jedoch nicht oder nicht regelmäßig aktiv für die Durchführung von Tätigkeiten des Vereins unentgeltlich zur Verfügung stehen.

### **5.1.4. Fördermitglieder**

Fördermitglieder sind Mitglieder, die keinen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag bezahlen, den Verein aber durch freiwillige Geld- oder Sachleistungen oder sonstige Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des Vereins regelmäßig fördern.

### **5.1.5. Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in ganz besonderer Weise um die Förderung des Vereinszwecks verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder können ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, passive Mitglieder, Fördermitglieder und sonstige Personen sein.

### **5.1.6. Schirmherren**

Schirmherren stehen dem Verein durch ihre Persönlichkeit und ihren Namen fördernd zur Seite.

## **5.2. Die Mitgliedschaft wird erworben bei**

**5.2.1. Ehrenmitgliedern und Schirmherren** durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bzw. Schirmherrschaft.

**5.2.2. Fördermitgliedern** durch schriftlichen Aufnahme Antrag als Fördermitglied und dessen Annahme. Fördermitglieder sind von der Zahlung des regelmäßigen Mitgliedsbeitrages befreit.

**5.2.3. Passiven Mitgliedern** durch schriftlichen Annahmeantrag als passives Mitglied und dessen Annahme.

**5.2.4. Außerordentlichen Mitgliedern** durch schriftlichen Annahmeantrag und dessen Annahme. Aus dem Antrag muss hervorgehen, in welchem Umfang und für welche Tätigkeiten der Antragsteller dem Verein zur aktiven Verfügung stehen möchte.

**5.2.5. Ordentlichen Mitgliedern** durch Ernennung nach schriftlichem Aufnahmeantrag.

### **5.3. Annahme des Antrages**

Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Antrages zur Aufnahme. Der Vorstand ist nicht verpflichtet eine Ablehnung des Antrages zu begründen. Mit Stellung des Antrages erkennt der Bewerber für den Fall seiner Annahme die Satzung an.

### **5.4. Teilnahme an den Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Die außerordentlichen Mitglieder, passiven Mitglieder, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder und Schirmherren haben, mit Ausnahme von Ziffer 8.2., keines aktives und passives Wahl- bzw. Stimmrecht.

#### **5.4.1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.**

Stimmübertragung ist zulässig. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein ordentliches Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten. Ein Ende der Bevollmächtigung ist vom Vertretenen dem Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen.

**5.4.2. Mitgliedschaftsrechte** können erst nach Zahlung der fälligen Beiträge ausgeübt werden. Die Befugnisse von säumigen Mitgliedern ruhen, sie leben mit Zahlungseingang wieder auf.

### **5.5. Die Mitgliedschaft endet**

**5.5.1. Durch ordentliche schriftliche Kündigung** der Mitgliedschaft durch das Mitglied

**5.5.2. Durch Ausschluss des Mitglieds** mit Beschlussfassung durch den Vorstand über den Ausschuss und

**5.5.3. Durch Tod des Mitgliedes**, bei juristischen Personen mit ihrer Löschung im Register.

## **6. Organe**

Organe des Vereins sind

**6.1. Die Mitgliederversammlung,**

**6.2. Der Vorstand und**

**6.3. das Kuratorium.**

## **7. Mitgliederversammlung – Einberufung, Aufgaben, Beschlussfassung**

**7.1. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre,** jeweils innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Darüber hinaus können gegebenenfalls außerordentliche Versammlungen stattfinden (außerordentliche Mitgliederversammlung).

**7.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen dann einzuberufen,** wenn der Vorstand es nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich erachtet oder mindestens 30% Prozent der ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund beantragen.

**7.3. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor der Versammlung** unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorstand.

**7.4. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung eingegangen sein.**

**7.5. Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:**

**7.5.1. Die Wahl des Vorstands.**

**7.5.2. Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes** des Vorstandes sowie dessen Entlastung.

**7.5.3. Die Genehmigung des Haushaltsplanes**, die Festlegung des Mitgliedschaftsbeitrages, eines Aufnahmebeitrages sowie etwaiger Umlagen zur Ausgleichung eines etwaigen Defizits.

**7.5.4. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.**

**7.5.5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen** und sonstige vom Vorstand und der Mitgliederversammlung vorgelegten Anträge sowie über die der Mitgliederversammlung laut Satzung übertragenen Angelegenheiten.

**7.6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende**, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende und bei Verhinderung beider der Schatzmeister.

**7.7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.** Fehlt es daran, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung unter Beachtung der Regelungen über die Einberufung von Mitgliederversammlungen einzuberufen, die spätestens vier Wochen nach der gescheiterten Versammlung stattzufinden hat und immer beschlussfähig ist. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung kann auch gleichzeitig mit der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung verbunden werden. In diesem Fall ist es auch zulässig, die zweite Mitgliederversammlung auf denselben Tag wie die erste Mitgliederversammlung anzuberaumen, wobei der Beginn der zweiten Mitgliederversammlung frühestens eine Stunde nach dem Zeitpunkt nach dem terminierten Beginn der ersten Mitgliederversammlung anberaumt werden darf.

**7.8. Beschlussfassung kann zu den in der Tagesordnung bekannt gegebenen Tagesordnungspunkten erfolgen.** Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung beschließen, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend etwas Abweichendes bestimmen.

**7.9. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit** der stimmberechtigten Mitglieder durch offene Abstimmung, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Abstimmung vorschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

**7.10. Über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen**, die vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet wird und aufzubewahren ist.

**7.11. An der Mitgliederversammlung können einzelne Mitglieder unter besonderen Umständen online (via Konferenzschaltung) teilnehmen.** Die Anfrage zur Onlineteilnahme muss mindestens 14 Tage vor dem Termin beim Vorstand per E-Mail mit Rückbestätigung eingegangen sein. Besondere Umstände können Krankheit, Pandemie oder besondere Verhinderungen sein. Bei technischem Abbruch oder Unterbrechung der Teilnahme gilt der Zeitraum der vollständigen Online-Teilnahme des Mitglieds.

## **8. Vorstand – Aufgaben, Wahl, Beschlussfassung**

### **8.1. Der Vorstand besteht aus**

**8.1.1. dem 1. Vorsitzenden** (auch genannt Präsident),

**8.1.2. dem 2. Vorsitzenden**

**8.1.3. dem Schatzmeister**

**8.2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl.** Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, die sich für die Übernahme einer Tätigkeit im Vorstand bereit erklärt haben. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Solange eine Neuwahl nicht stattfindet, bleibt der amtierende Vorstand im Amt.

Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied des Vorstandes aus, bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder durch Beschluss für die verbleibende Amtszeit eine Ersatzperson, die die Voraussetzungen zur Wahl in den Vorstand erfüllen muss.

**8.3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB** sind der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister, sie haben jeweils Alleinvertretungsmacht. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Der Vorstand wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

**8.4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und nimmt die ihm nach Satzung übertragenen Aufgaben wahr.** Er verwaltet und verwendet die Vereinsmittel. Er beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern. Er kann einen Schatzmeister ernennen.

**8.5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich.** Mit der Tätigkeit verbundene Aufwendungen werden erstattet. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand oder einzelnen Personen des Vorstandes nach pflichtgemäßem Ermessen für die Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gewähren.

**8.6. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin regelmäßige Aufzeichnungen.** Er/Sie kann sich hierzu Hilfe von Angehörigen der steuerberatenden Berufe bedienen.

## **9. Kuratorium**

**9.1. Auf Wunsch des Vorstandes kann ein beratendes Kuratorium bestellt werden.** Das Kuratorium steht dem Vorstand durch den besonderen Sachverstand seiner Mitglieder fördernd und planend bei. Ein Weisungsrecht kommt dem Kuratorium gegenüber den anderen Organen des Vereins nicht zu. Das Kuratorium berät den Vorstand und macht Vorschläge. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

**9.2. Das Kuratorium kann aus seinen Reihen einen Kuratoriumspräsidenten wählen, der gegebenenfalls die Sitzungen einberuft und leitet.** Zur Beschlussfassung des Kuratoriums reicht eine einfache Mehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder aus.

**9.3. Der Vorstand kann das Kuratorium jederzeit auflösen.**

## **10. Einsetzen von Ausschüssen**

**10.1. Der Vorstand ist berechtigt**, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens, Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

**10.2. Der Vorstand kann diese Ausschüsse jederzeit auflösen.**

## **11. Beitrag**

Mit Beginn des Geschäftsjahres ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag zur Zahlung auf das Vereinskonto fällig.

## **12. Satzungsänderungen**

Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung und nur nach vorheriger Bekanntgabe als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.

## **13. Ausschluss von Mitgliedern**

### **13.1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn**

- 13.1.1.** es das **Ansehen des Vereins** nach außen oder seine Interessen nachhaltig schädigt,
- 13.1.2.** es seine **Verpflichtung zur Beitragszahlung** oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht innerhalb des Geschäftsjahres, in dem die zweite Mahnung erfolgt ist, nachkommt oder
- 13.1.3. sonstige juristisch definierte Gründe** den Ausschluss rechtfertigen.

**13.2. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden.** Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen.

**13.3. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.**

**13.4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.**

**13.5. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.**

Das Mitglied kann gegen den Beschluss binnen Monatsfrist schriftlich Widerspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Widerspruch ist zu begründen. Die Mitgliederversammlung ist verpflichtet, über den Widerspruch spätestens auf der nächsten auf den Widerspruch folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu entscheiden. Das betroffene Mitglied hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

## **14. Auflösung des Vereins**

**14.1. Auf Antrag des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung in einer ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung über die Auflösung des Vereins.** Die Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung den Antrag zur Auflösung des Vereins als Tagesordnungspunkt enthält.

**14.2. Der Nachweis, dass die Einladung rechtzeitig, auf dem Postwege, an die ordentlichen oder diesen gleichgestellten Mitgliedern gesandt worden ist,** gilt mit der ausdrücklichen Versicherung des 1. Vorsitzenden des Vorstandes als geführt, er habe die rechtzeitig und unter Zugrundelegung der normalen Postlaufzeiten eine schriftliche Einladung unter gleichzeitiger schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung an die betreffenden Mitglieder versandt.

**14.3. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf zwingend einer Mehrheit von 90% der abgegebenen Stimmen.**

**14.4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an** den KUNSTWELT e.V. Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für den Erhalt und Fortführung des Projektes PFAD DER VISIONÄRE.

**14.5. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt.** Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidatoren.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 19.11.2022 im Schloß Harzgerode einstimmig verabschiedet.